

**Änderungsvertrag Nr. 1**  
zum  
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 08.03.2002

zwischen

BASF SE (ehemals BASF Aktiengesellschaft)  
(im Folgenden „**BASF**“ genannt)

und

BASF Coatings GmbH (ehemals BASF Coatings Aktiengesellschaft)  
(im Folgenden „**BCD**“ genannt)

- gemeinsam im Folgenden auch „Parteien“ genannt -

**Präambel**

Die BASF Coatings Aktiengesellschaft und die BASF Aktiengesellschaft haben am 08.03.2002 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (im Folgenden „Vertrag“ genannt) geschlossen. Der Vertrag wurde am 31.07.2002 im Handelsregister des Amtsgerichts Münster – HRB 5144 - eingetragen.

Die BASF Coatings Aktiengesellschaft ist mit Beschluss der Hauptversammlung vom 22.01.2010 gemäß §§ 190 ff. UmwG in die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt worden. Der Formwechsel ist mit seiner Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Münster, HRB 5144, am 01.03.2010 wirksam geworden.

Die BASF Aktiengesellschaft ist mit Beschluss der Hauptversammlung vom 26.04.2007 gemäß Art. 2 Abs. 4, 37 und 15 SE-Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 i.V.m. §§ 190 ff. UmwG in die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) umgewandelt worden. Der Formwechsel ist mit seiner Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein, HRB 6000, am 14.01.2008 wirksam geworden.

Nach § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftssteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. 2013 Teil I Nr. 9 vom 25. Februar 2013) erfordert die steuerliche Anerkennung des Vertrags die

Vereinbarung einer „Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung“.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgende Änderung des Vertrages im Sinne des § 295 Aktiengesetz:

### § 1

Ziffer 3.3 des Vertrags wird geändert und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

BASF verpflichtet sich gegenüber BCD während der Vertragsdauer zur Verlustübernahme gemäß § 302 Aktiengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.

### § 2

Dieser Änderungsvertrag Nr. 1 tritt rückwirkend zum Beginn des zum Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der BCD in Kraft.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Vertrages unberührt.

Ludwigshafen am Rhein, den 13.12., 2013

Münster, den 24.10. 2013

BASF SE



Bock



Haas

BASF Coatings GmbH

  


Hartmann

Hinteresch